

Dezernent

Mitgliedstädte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Bearbeiter
Sebastian Ritter

E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az. 504.151 - R 39534/2022 • Ri

14.09.2022

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Verlängerung der Corona-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landtagsverwaltung hat die als **Anlage 1** beigefügte Drucksache veröffentlicht, in der die (3.) Verordnung der Landesregierung zur Änderung der (13.) Corona-Verordnung abgedruckt wird. Wir gehen davon aus, dass die Verordnung zeitnah im Gesetzblatt verkündet wird und auf der Internetseite des Landes eingestellt wird.

Die Corona-Verordnung wird ohne inhaltliche Änderungen bis einschließlich 23. September 2022 verlängert.

Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Verordnung zum 24. September 2022 durch eine weitere (4.) Änderungsverordnung erneut und ohne inhaltliche Änderungen bis zum 30. September 2022 verlängert wird. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da die geltende Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz erst zum 24. September 2022 verlängert wird (vgl. Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 1a des als **Anlage 2** beigefügten Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19).

Die im Winterhalbjahr aktivierbaren Schutzmaßnahmen können erst ab dem 01. Oktober 2022 genutzt werden (vgl. Art. 1a, § 28b des beigefügten Entwurfs). Welche Schutzmaßnahmen das Land aktivieren will, ist noch nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter

Anlagen